

Zum Umgang mit dementen Heimbewohnern

NEIN
ohne Worte

© Getty Images – unsplash.com

verfassungswidrig erklärt. Die Bundesregierung hat am 27. Mai 2026 einen Gesetzentwurf beschlossen, der ärztliche Zwangsmaßnahmen unter engen Voraussetzungen künftig auch im Pflegeheim zulassen soll – das parlamentarische Verfahren läuft noch. Die Neuregelung ist bis zum 31. Dezember 2026 zwingend. Für die aufsuchende Alterszahnmedizin sind das keine abstrakten Verfassungsfragen, sondern der Kern einer Reform, die für den Behandlungsalltag längst überfällig war.

Vom Einverständnis zur Zwangsmaßnahme

Solange die Patientin die Behandlung geschehen lässt, deckt die stellvertretende Einwilligung des Betreuers nach § 630d BGB die zahnärztliche Versorgung im Heim. Der Wendepunkt liegt im Widerstand. Widerspricht die Behandlung dem natürlichen Willen der Betreuten, liegt eine ärztliche Zwangsmaßnahme nach § 1832 BGB vor, in die der Betreuer nur unter engen, kumulativen Voraussetzungen einwilligen darf und die zwingend der Genehmigung des Betreuungsgerichts bedarf. Das schlichte Wegdrehen und Abwehren der dementen Bewohnerin ist ein solcher beachtlicher natürlicher Wille. Dass die zahnärztliche Behandlung dem Recht der Zwangsmaßnahme unterfällt, hat der BGH an einer Gebissanierung unter Vollnarkose entschieden, bei der ohne Behandlung ein Absterben der Zahnnerven und über die Blutbahn eine potenziell tödliche Sepsis drohte.

Krankenhausvorbehalt als Bruchstelle der aufsuchenden Versorgung

Hier verbindet sich das Betreuungsrecht mit der Versorgung vor Ort. Nach § 1832 Abs. 1 S. 1 Nr. 7 BGB darf die Zwangsmaßnahme nur im Rahmen eines stationären Krankenhausaufenthalts erfolgen, sodass sie im Pflegeheim nach dem eindeutigen Wortlaut ausscheidet. Der Gesetzgeber hat jede Zwangsbehandlung außerhalb des Krankenhauses bewusst und ausdrücklich ausgeschlossen, auch die sogenannte stationsäquivalente Behandlung in der Wohneinrichtung. Für die aufsuchende Alterszahnmedizin bedeutet das den zentralen Bruch. Die Zahnärztin darf zur Prävention ins Heim kommen, doch sobald die Patientin sich wehrt, endet die Behandlung im vertrauten Umfeld und verlagert sich zwingend ins Krankenhaus.

BVG nimmt Demenz in Fokus

Genau diese Ausnahmslosigkeit hat das BVG als teilweise unvereinbar mit Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG erklärt. Das Gericht hatte dabei ausdrücklich die demente Heimbewohnerin vor Augen. Gerade bei Betreuten, die sich aufgrund fortgeschrittener Demenz im Pflegeheim befinden, kann der Ortswechsel eingreifender sein als die eigentliche Behandlung, weil ein Umgebungswechsel die besondere Gefahr eines Verwirrheitszustands mit weiteren Gesundheitsschäden birgt. Verfassungswidrig ist die Krankenhausvorgabe deshalb, soweit dem Betreuten durch die Verbringung mit einiger Wahrscheinlichkeit erhebliche Gesundheitsbeeinträchtigungen drohen und die Einrichtung den Krankenhausstandard für die konkret erforderliche Versorgung einschließlich der Nachsorge nahezu erreicht.

Fürsorgepflicht. Wenn Behandlungsbedarf auf stummen Widerstand trifft: das rechtliche Dilemma in der Alterszahnmedizin.

Wer regelmäßig ins Pflegeheim fährt, weiß, dass die zahnmedizinische Versorgung dort oft jahrelang aufgeschoben wurde. Der Befund ist dann selten harmlos. Im schlimmsten Fall sitzt ein zerstörter Zahn mit drohendem Entzündungsherd, der über die Blutbahn zum ernsthaften Risiko wird. Der Betreuer hat zugestimmt, die Behandlung ist medizinisch geboten. Doch die an fortgeschrittener Demenz erkrankte Patientin dreht den Kopf weg und öffnet den Mund nicht. In diesem Moment trennt das Recht die zulässige Behandlung von der strafbaren Körperverletzung, und zwar schärfer, als es im Behandlungsalltag wirkt. Darf hier behandelt werden und wenn ja, wo?

Das Bundesverfassungsgericht (BVG) hat mit Urteil vom 26. November 2024 (1 BvL 1/24, NJW 2025, 144) den bisherigen Rechtsrahmen für teilweise



Was gilt bis zur Reform und was danach

Bis zum Inkrafttreten einer Neuregelung bleibt es beim Krankenhausvorbehalt. Der BGH hat das nach dem BVerfG-Urteil noch einmal ausdrücklich bestätigt. Für die Zahnärztin am Pflegebett heißt das, solange die Patientin sich widersetzt, endet die Behandlung im Heim.

Der Entwurf der Bundesregierung sieht eine Ausnahme für Fälle vor, in denen die Verbringung ins Krankenhaus oder die Behandlung dort für die Betroffene unzumutbar ist, die Einrichtung den Krankenhausstandard nahezu erreicht und keine anderen Grundrechtspositionen mit vergleichbarem Gewicht beeinträchtigt werden.

Implikationen für die Praxis

Aus der Entscheidung lassen sich drei Regeln für die aufsuchende Behandlung ableiten:

- Den Widerstand als Zäsur begreifen. Fügt sich die Patientin, trägt die Einwilligung des Betreuers, wehrt sie sich, greift § 1832 BGB mit Richtervorbehalt.

- Bis Ende 2026 den Krankenhausweg einhalten. Die Zwangsbehandlung im Heim ist nach geltendem Recht nicht genehmigungsfähig, auch nicht als stations-äquivalente Behandlung.
- Die Reform aktiv verfolgen. Wer den erwarteten Ausnahmetatbestand kennt, kann die aufsuchende Versorgung dementer Patienten künftig rechtssicher bis zur Zwangsbehandlung im Heim ausbauen.

FAZIT

Die aufsuchende Alterszahnmedizin endet dort, wo die demente Patientin sich wehrt, denn dann verlangt das geltende Recht bislang den belastenden Weg ins Krankenhaus. Das BVG hat gerade diesen Zwang für die Heimbewohnerin als unverhältnismäßig erkannt und den Gesetzgeber zur Korrektur bis Ende 2026 verpflichtet. Für die Praxis lohnt der wache Blick, weil sich die Behandlung am vertrauten Pflegebett vom rechtlichen Sonderfall zur zulässigen Regel wandeln könnte. ■

Angélique Rinke • Rechtsanwältin
Lyck+Pätzold. healthcare.recht
www.medizinanwaelte.de



Infos zur
Autorin



Infos zum
Unternehmen

ANZEIGE

Unser gemeinsames Ziel: **Nichts**

* Klinische Anwendungsstudie unter dermatologischer und zahnmedizinischer Kontrolle, durchgeführt von dermaest 04/2025. Ergebnis nach 4 Wochen bei 2 mal täglichem Zähneputzen für 2 Minuten



**51% geringere Taschentiefe,
65% verbesserter Plaque-Index
bereits nach 4 Wochen***

Empfehlen Sie Patienten mit Parodontitis-
Risiko den täglichen Zahnfleischschutz.

**Kostenlose Proben
anfordern**

www.aminomed.de/zahnaerzte

